

---

# Geheimhaltungsvereinbarung

---

Zwischen

Partei 1 (nachgenannt „A“ oder mitteilende Partei)

---

---

---

und

Partei 2 (nachgenannt „B“ oder empfangende Partei)

---

---

---

## A. Präambel

1. „A“ ist in der \_\_\_\_\_-Branche tätig und möchte das Produkt „C“ bei „B“ entwickeln und herstellen lassen.
2. Dieses Vorhaben erfordert es, dass sich die Parteien gegenseitig Informationen über vertrauliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse mitteilen.
3. Unter diesen Voraussetzungen schliessen die Parteien die nachgenannte Geheimhaltungsvereinbarung:

## B. Vereinbarung

### 4. Geheimhaltungs-Definition

- a. Geheimnisse
  - i. Abgesehen von den unter der nachgenannten lit. b („keine Geheimniswirkung“) angeführten Tatbeständen gelten alle Informationen, welche die mitteilende Partei der empfangenden Partei im Zusammenhang mit dem in der Präambel erwähnten Vorhaben mitgeteilt hat, mitteilt und mitteilen wird, als geheim.
  - ii. Dieser Geheimnischarakter gilt für jede Form der Mitteilung (mündlich, schriftlich, konkludent, auf Datenträgern, als Muster und Modelle oder in Zeichnungen bzw. MindMapping usw.).
- b. Keine Geheimniswirkung
  - i. Nicht als geheime Informationen gelten, wenn die empfangende Partei nachweist, dass:
    - die Information im Mitteilungszeitpunkt bekannt war;
    - die Information im Mitteilungszeitpunkt offenkundig war;

- 
- ihr die Information ohne Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung offenkundig war;
  - ihr die Information zuvor von einem Dritten mitgeteilt worden ist;
  - ihr die Information bekannt wurde, weil ein Dritter durch die Mitteilung seinerseits eine von der mitteilenden Partei übernommene Geheimhaltungspflicht verletzt hat;
  - ihr die Information unabhängig von der Entwicklung und Herstellung des Produktes und ohne Nutzung von geheimen Informationen der mitteilenden Partei bekannt war oder geworden ist;
  - sie die Informationen aufgrund einer gesetzlichen Pflicht kennt;
  - ihr die Informationen aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung gegenüber Dritten bekannt gemacht wurde.

## **5. Pflichten der empfangenden Partei**

- a. Geheimhaltungspflicht der empfangenden Partei
  - i. Die empfangende Partei hat alle erhaltenen Informationen streng vertraulich zu halten
  - ii. Die Bekanntgabe an Dritte (Erfüllungsgehilfen, Berater usw.) bedarf des vorgängigen schriftlichen Einverständnisses der mitteilenden Partei; die empfangende Partei verpflichtet sich, die Pflichten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung analog zu überbinden.
- b. Vertrauliche Verwahrung
  - Die empfangende Partei hat alles vorzukehren, dass Dritte keinen Zugang zu den zur Verfügung gestellten (geheimen) Daten erhalten.
- c. Anwendung des Need to know-Prinzips
  - Die empfangende Partei überlässt die erhaltenen (geheimen) Informationen nur jenen Mitarbeitern, die für die Erfüllung des in der Präambel erwähnten Zwecks davon Kenntnis haben müssen.
- d. Verwendungszweck
  - Die empfangende Partei darf die erhaltenen (geheimen) Informationen zu keinem andern Zweck als in der Präambel erwähnt, verwenden.
- e. Rückgabe bzw. Vernichtung
  - i. Die empfangende Partei ist verpflichtet, der mitteilenden Partei alle überlassenen Dokumente, Muster und Modelle sowie Datenträger etc. auf erstes Verlangen der mitteilenden Partei vollständig zurückzugeben.
  - ii. Sofern und soweit die mitteilende Partei dazu schriftlich ermächtigt, darf die empfangende Partei die genau zu bezeichnenden Informationsträger nach Vertragsbeendigung vernichten; sie hat die erfolgte Vernichtung der mitteilenden Partei schriftlich zu bestätigen.

## **6. Pflichten der mitteilenden Partei**

- a. Informationspflicht
  - Die mitteilende Partei hat die zur Erfüllung des in der Präambel erwähnten Zweckes von der empfangenden Partei verlangten (geheimen) Informationen zeitnah in adäquater Form mitzuteilen.
- b. Pflicht zur Wahrheit und Vollständigkeit

- 
- Die mitteilende Partei hat die (geheimen) Informationen nach bestem Wissen und Gewissen wahr und vollständig der empfangenden Partei mitzuteilen.
  - c. Wegbedingung der Gewährleistung der Dokumenten- und Datenträger-Inhalten
    - Die mitteilende Partei übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der aus den Dokumenten und Datenträger hervorgehenden Inhalte.

### **7. Eigentum und Immaterialgüterrechte**

- a. Alle Dokumente, Muster und Modelle sowie Datenträger etc. welche die mitteilende Partei aufgrund dieser Geheimhaltungsvereinbarung der empfangenden Partei zur Information zukommen lässt, bleiben vollumfänglich Eigentum oder Rechte der mitteilenden Partei.
- b. Sämtliche Immaterialgüterrechte an den geheimen Informationen verbleiben der mitteilenden Partei und es werden der empfangenden Partei daran keinerlei (Nutzungs-)Rechte eingeräumt.

### **8. Konventionalstrafe**

- a. Verletzt eine Partei ihre Geheimhaltungspflichten, hat sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF \_\_\_\_\_  
  
(Schweizerfranken \_\_\_\_\_) zu bezahlen.
- b. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

### **9. Dauer und Beendigung**

- a. Dieser Geheimhaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist hin per Ende jeden Jahres schriftlich gekündigt werden; aus wichtigen Gründen ist eine fristlose, sofortige Kündigung möglich.
- c. Die Geheimhaltungspflichten der empfangenden Partei gelten auch nach Beendigung des Geheimhaltungsvertrages auf unbestimmte Zeit weiter.

### **10. Schriftformvorbehalt**

- a. Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von den Parteien zu unterzeichnen.
- b. Auch die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorbeschriebenen Schriftform.

### **11. Verhältnis zu früher oder später geschlossenen Vereinbarungen**

- a. Dieser Geheimhaltungsvertrag geht allen anderen Vereinbarungen ranglich vor.
- b. Wollen die Parteien nachträglich etwas anderes, müssten sie diesen Geheimhaltungsvertrag ändern oder ergänzen.

### **12. Anwendbares Recht**

- Auf diesen Geheimhaltungsvertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

### **13. Gerichtsstand**

- Ausschliesslicher Gerichtsstand ist: \_\_\_\_\_

### **14. Salvatorische Klausel**

- a. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

- 
- b. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

A:

\_\_\_\_\_

B:

\_\_\_\_\_

### Anhang

- Term sheet
- Vertraulichkeitserklärungen der Organe von „B“

s.e.&o. – ohne Gewähr